



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2054. Markgraf Johann wiederholt gegen Balthasar von Schlieben das
Erbieten seines Vaters ihm zu Rechte zu stehen, am 27. Mai 1480.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

schickt hat, die denne vormeldet in jrem lawthe ewrs hern vnd vaters meynung, do durch seine gnade vermeynet alle meine Zusprache vnd schuld gericht mochten werden, Gnediger herr, so nehme jch die Zedel nicht an vnd lieber auch nicht vnd steht mir nicht aufzunehmen, Sunder jch habe ewrn gnaden ein Zettel vberantwort, hette mir das mocht widerfahren, als in meiner Zettel angezeigt ist, das hette ich angenampt vnd hette das lassen gescheen. Nu es aber ewrs hern vnd vaters vnd ewr meynung nicht ist, das lasse ich aber gescheen. Was jch ewern gnaden zu dinste vnd zu willen werden kan, bin ich allezeit willigk. Geben zu Trebbin, am Donrsdage nach dem heiligen Pfingstage, Anno LXXX.
Baltzar von Sliewenn, ewr gn. diner.

Nach dem Kurrürk. Lehnscopialbuche Nr. I, fol. 80.

2054. Markgraf Johann wiederholt gegen Balthasar von Schlieben das Erbieten seines Vaters ihm zu Rechte zu stehen, am 27. Mai 1480.

Lieber getrewer! Als du vns ein Zettel vberantwort hast, darauf wir dir vnnsers lieben hern vnd vaters meynung entdeckt haben, vnd vns von dir ytz geschriben vnd geantwort wirt, du nemeft der Zettel nicht an, beliebt ir auch nicht vnd stee dir nicht aufzunehmen etc. haben wir vernomen. Nu hat vnser lieber her vnd vater dir vormals, wor du vermeint sein lib anforderung vnd spruch nicht zu uertragen, aufrichtigliche vnd volkomenliche rechtbot geboten, dabey lassen wirs bleiben vnd erbieten des noch von seiner lieb wegen, in Zuversicht, du seist solichs der billichkeit vnd dem verwantnus nach gesettigt, vnd werdest sein lieb furder der sachen halben vnuervnglimpt lassen, vnd dir nicht weiter vngnad machen. Datum Coln an der Sprew, am Sonabent nach dem heiligen Pfingstag, Anno LXXX^{mo}.

Aus dem Kurrürk. Lehnscopialbuche I, 80.

2055. Rathschlag für den Markgrafen Johann zum weitem Verfahren in der Angelegenheit des Balthasar von Schlieben, vom Jahre 1480.

Item als Balthazar vff den ersten artickel der Peytz halben setzt, das er die erblichen, Ime vnd seinen lehins erben nemen wöll mit aller jr zugehorung, wie von alders dar zu gehört hat, nichtz vnzgellossen vnd die von her Dietrich zu brengen so er best kond etc. Solichs zu erlangen bey e. gn. hern vnd vater will nach gutem beduncken swer, auch das dermassen anzubringen vnfruchtbar sein, vrsachhalben E. gnad waisz, seiner gewonheit nit ist, das er das, so er fur die herschafft zu behalten vornymbt, furder nicht gerne